

Der „Widerrufsjoker“ sticht wieder!

EuGH: Belehrung mit Kaskadenverweis undeutlich Kreditverträge heute noch widerrufbar

Von KWAG-Rechtsanwältin Christina Gladkich

Mit seiner Entscheidung vom 26. März 2020 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestimmte Widerrufsbelehrungen in Darlehensverträgen als zu undeutlich angesehen (Az.: C-66/19). Das bedeutet: Die Widerrufsfrist beginnt bei solchen Verträgen nicht zu laufen.

Die Folge: Der Ausstieg durch Widerruf ist auch heute noch möglich. Betroffene können umschulden und gerade jetzt in der Corona-Krise massiv an Zinsen sparen.

Die EuGH-Entscheidung gilt für alle Verträge mit folgendem Wortlaut:

„Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z.B. Angaben zur Art des Darlehens, Angaben zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat.“

Nach Ansicht des EuGH verstößt die Belehrung mit einem sog. „**Kaskadenverweis**“, also dem Verweis auf eine Norm aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), gegen Art. 10 Abs.2 lit. p der Richtlinie des Europäischen Parlaments 2008/48/EG.

Demnach müssen Widerrufsbelehrungen zu Darlehensverträgen „klar und prägnant“ sein - was auf obige Belehrung nicht zuträfe, da Paragraph 492 Abs.2 BGB in der alten Fassung seinerseits auf zahlreiche weitere Vorschriften verwies und bei Rechtsanwälten und Gerichten zu langwierigen Prüfungen und Angabe langer Normenketten führte, wenn es die Ordnungsmäßigkeit der Belehrung zu überprüfen galt.

Die Entscheidung gilt für alle Darlehensverträge, die in der Zeit vom 11. Juni 2010 bis zum 12. Juni 2014 abgeschlossen wurden.

KWAG-INFO
3. April 2020

Profitieren können momentan all jene, die aus ihren Darlehensverträgen - egal, ob zum Hauskauf, zur Baufinanzierung oder zur Finanzierung oder zum Leasing des eigenen Pkw - aussteigen oder umschulden wollen. Durch die Corona-Krise sind die Zinsen erneut gesunken.

Unser Tipp:

Sind Sie schon Hauseigentümer und wollen wechseln, also ein neues Eigenheim erwerben, dann lohnt sich der Widerruf doppelt. Sie können Ihren alten Vertrag zu neuen Zinsbedingungen umschulden und sich gleichzeitig über sinkende Immobilienpreise freuen.

Schnelles Handeln ist allerdings angesagt, denn KWAG-Rechtsanwältin Christina Gladkich ist sich sicher, dass durch die sinkenden Immobilienpreise die Darlehenszinsen nicht mehr lange niedrig bleiben werden.

Zögern Sie nicht, Kontakt mit uns aufzunehmen. Wir beraten Sie gern zu den Möglichkeiten des „Widerrufsjokers“ bei Darlehensverträgen.

Die Erstberatung ist kostenlos.

Ihre Ansprechpartnerin ist KWAG-Rechtsanwältin Christina Gladkich.

3. 4. 2020 / © Rechtsanwältin Christina Gladkich

KWAG-INFO
3. April 2020

Kanzleiprofil KWAG RECHTSANWÄLTE:

KWAG RECHTSANWÄLTE mit Sitz in Bremen gehört zu den erfolgreichen, vor allem im Bank- und Kapitalmarktrecht tätigen Anwaltskanzleien in Norddeutschland und zählt bundesweit zu den ersten Adressen in diesem Rechtsbereich. Inhaber ist der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jan-Henning Ahrens. KWAG RECHTSANWÄLTE sind Experten für Schadensersatz. Die Kanzlei ist auf die Durchsetzung von Anlegerinteressen ebenso spezialisiert wie auf die Begleitung von Investitionsentscheidungen, Sanierungsgesprächen und Verhandlungen mit Banken für kleine und mittelständische Unternehmen. Daneben stellt die Kanzlei ihre juristischen Kompetenzen bei der anlegerfreundlichen Konzeptionierung von Finanzmarktprodukten zur Verfügung, inklusiv des Bereichs Crowdfunding und Crowdfunding.

KWAG RECHTSANWÄLTE positioniert sich ausschließlich und eindeutig an der Seite von Kapitalanlegern und Investoren. Die klare Orientierung am Anlegerinteresse und die langjährige umfassende Erfahrung im Wirtschafts- und Kapitalanlagerecht machen KWAG RECHTSANWÄLTE zu einem verlässlichen Partner für private und geschäftliche Mandanten, vor, während und nach wichtigen Anlageentscheidungen. Daneben vertritt die Kanzlei die Interessen geschädigter Käufer im VW-Abgas-Skandal und gegen das Lkw-Kartell und bietet profunde juristische Beratung im Immobilien- und Umweltrecht.

Kontakt: KWAG RECHTSANWÄLTE, Lofthaus 4, Am Winterhafen 3a, 28217 Bremen, info@kwag-recht.de, Tel.: 0421 520948-0, Fax: 0421 520948-9, www.kwag-recht.de